

STADTAMT PEUERBACH

4722 PEUERBACH, RATHAUSPLATZ 1



Zl. Gem-5/2023

Bearbeiter: StAL Helmut Ertl

POLITISCHER BEZIRK
GRIESKIRCHEN, OÖ
TEL.: 07276/2255, FAX 07276-2255-210
E-MAIL: stadt@peuerbach.ooe.gv.at
www.peuerbach.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Peuerbach vom 02.02.2023 betreffend die Festsetzung eines **Sitzungsgeldes** für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, des Gemeinderates und der Ausschüsse.

Auf Grund des § 34 Abs. 5 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBL. Nr. 91, i.d.G.F. wird verordnet:

§ 1

Anspruchsberechtigte

(1) Für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, des Gemeinderates und der Ausschüsse haben Mitglieder des Stadtrates und Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Gemeinderates Anspruch auf ein Sitzungsgeld.

(2) Ausgenommen vom Anspruch auf ein Sitzungsgeld sind Mitglieder des Stadtrates und Mitglieder des Gemeinderates, denen eine Aufwandsentschädigung nach den Bestimmungen des § 34 Abs. 1 bis 4 Oö. Gemeindeordnung 1990 oder ein Bezug im Sinne des Oö. Gemeinde-Bezügegesetzes 1998 gebührt.

§ 2

Höhe des Sitzungsgeldes

Das Sitzungsgeld beträgt für Sitzungen des Gemeinderates, des Stadtrates und der Ausschüsse 1 % des Bezuges des Bürgermeisters gemäß § 2 Abs. 1 des Oö. Gemeinde-Bezügegesetzes 1998.

§ 3

Auszahlung

Das Sitzungsgeld wird vierteljährlich im Nachhinein bis spätestens 25. des darauffolgenden Monats ausbezahlt.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 23.05.2018 betreffend die Festsetzung von Sitzungsgeldern für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, des Gemeinderates sowie der Ausschüsse außer Kraft.



Der Bürgermeister:

(Roland Schauer)

angeschlagen am: 07.02.2023
abgenommen am: 23.02.2023